

Neues Besoldungsrecht

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes hätten rasches Handeln erforderlich gemacht, erklärte die zuständige Staatssekretärin Sonja Steiß auf den Vorwurf, dass erneut ohne sozialpartnerschaftliche Einigung ein Gesetz durchgepeitscht worden ist, die **Besoldungsreform**.

So wurde am 21. Jänner eine "Gesetzesreparatur" bezüglich "Vorrückungsstichtag" beschlossen, um eine diskriminierungsfreie Rechtslage für die Zukunft zu erreichen. Berücksichtigt werden außer Vordienstzeiten bei anderen Gebietskörperschaften und Präsenz- bzw. Zivildienst maximal zehn Jahre von für die neue Aufgabe nützlichen Berufstätigkeiten. Ausbildungszeiten werden pauschal über verbesserte Gehaltsansätze berücksichtigt.

Pragmatisierte sowie im unbefristeten Dienst befindliche KollegInnen werden automatisch in das neue System übergeleitet. II-L-LehrerInnen betrifft das noch nicht. Erst wer einen unbefristeten Vertrag bekommt, beginnt in der Entlohnungsstufe 1, weil in diese nach neuem Recht die Ausbildungszeit schon eingerechnet ist.

Die Überleitung erfolgt in die Entlohnungsstufe, die auf ganze Euro gerundet im neuen System den nächstniedrigeren Bezug aufweist. Mit einer sogenannten ruhegenussfähigen *Wahrungszulage* wird der Verlust ausgeglichen. Das bedeutet, dass sich **bis zum nächsten Vorrückungstermin bei niemandem etwas ändert**.

Diese nächste Vorrückung erfolgt dann nach bisherigem Stichtag in die nächsthöhere Entlohnungsstufe des neuen Systems. Diese liegt **über** dem bisherigen Monatsbezug, ergibt aber meist **weniger** Gehalt als es nach altem Recht nach der Vorrückung ausgemacht hätte. Das wird als *Überleitungsstufe* bezeichnet. Der Zeitraum bis zur darauffolgenden Vorrückung wird stark abgekürzt. Für uns APS-LehrerInnen erfolgt die nächste Vorrückung bereits ein halbes Jahr später

Mit dieser vorgezogenen Vorrückung gelangt man in die sogenannte *Zielstufe*. Ab hier erfolgen die Vorrückungen normal, also alle 2 Jahre. Kleine und große DAZ werden auch als Vorrückung gewertet.

Für jene von uns, die schon in der höchsten Entlohnungsstufe sind, die also keine Vorrückungen nach Stichtag mehr haben, ändert sich nichts, sie bleiben quasi im alten System.

Staatssekretärin Steßl hat zugestanden, dass Verluste von bis zu 0,6 Promille entstehen könnten. Diese hat sie versprochen auszugleichen. Auch die GÖD sichert zu, Verhandlungen zu führen, um jegliche Verluste in der Lebensverdienstsumme auszuschließen.

Übersicht:

	Überleitung in die nächstniedrigere Stufe des neuen Besoldungsschemas. (Dabei ist der nächstniedrigere Bezug gemeint.)	Mit der Wahrungszulage wird der Verlust ausgeglichen. Die Höhe des Gehalts bleibt also gleich , sodass sich bis zum nächsten Vorrückungstermin nichts ändert.
Überleitungsstufe	Vorrückung in die nächste Stufe des neuen Besoldungsschemas: Bezug liegt über dem bisherigen, ergibt aber meist weniger Gehalt als es bei Vorrückung nach altem Recht ausgemacht hätte;	Der darauffolgende Vorrückungstichtag wird um eineinhalb Jahre vorgezogen, sodass man bereits nach einem halben Jahr wieder einen Vorrückungstermin hat.
Zielstufe	Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe. Ab nun ist das neue System erreicht;	Normale Vorrückungen alle zwei Jahre.

Da fast alle durch diese Überleitung ein halbes Jahr Einkommensverluste hinnehmen müssten, haben wir vorgeschlagen, die Wahrungszulage bis zur zweiten Vorrückung (in die Zielstufe) zu zahlen, also bis dahin das nach altem System fällige Gehalt zu zahlen. Wie die Verhandlungen zwischen Regierung und Gewerkschaft ausgehen, wissen wir bei Redaktionsschluss noch nicht und werdet ihr den Medien entnehmen.